

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wesentliche Inhalte und Informationen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/-innen des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
- b) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehepartner/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
 - nicht oder nicht regelmäßig, mindestens in der Höhe des Unterhaltsvorschusses, Unterhalt vom anderen Elternteil **oder**
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, keine Waisenbezüge in dieser Höhe erhält.
- c) Kinder ab vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls einen Anspruch, **wenn es zusätzlich**
 - keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung nicht mehr auf die Leistung des Jobcenters angewiesen ist
oder
 - der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug über ein Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt, ohne Anrechnung des Kindergeldes.
- d) Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- a) wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind)
oder
- b) wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht
oder
- c) wenn beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen bzw. der andere Elternteil zu einer wesentlichen Entlastung bei der Betreuung und Erziehung des Kindes beiträgt
oder
- d) wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- e) wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
oder
- f) der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung mindestens in Höhe des maßgeblichen Unterhaltsvorschussbetrages erfüllt hat
oder
- g) wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.
- h) wenn von beispielsweise zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder Elternteil für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt (ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie SGB II)
oder
- i) wenn ein Elternteil aus kriegsbedingten Umständen zu Landesverteidigung vom anderen Elternteil getrennt lebt und kein Trennungswillen ersichtlich ist

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2022 monatlich:

Altersstufe	Ab 2023
I 0 bis 5 Jahre	187,00 Euro
II 6 bis 11 Jahre	252,00 Euro
III 12 bis 17 Jahre	338,00 Euro

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der oben genannten Leistung nach dem UVG abgezogen.

Sobald das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, wird das bereinigte Einkommen des Kindes aus Ausbildung, zumutbarer Arbeit, sowie Einkünfte aus dem Vermögen bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses berücksichtigt.

4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil muss der Unterhaltsvorschlusstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt;
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist,
- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn der Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist,
- wenn die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils neu berechnet wurde (z. B. durch Beistand oder Rechtsanwalt),
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus Ausbildung, Arbeit und/oder Vermögen erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschlusleistung verpflichtet.

6. Ist der andere Elternteil dann von seiner Unterhaltspflicht befreit?

Grundsätzlich nein. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Baden-Württemberg über. Diese Ansprüche werden durch das zuständige Jugendamt geltend gemacht, gegebenenfalls durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses informiert.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückbezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt bzw. zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Punkt 5 dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltspflicht nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Unterhalt oder Einkommen (z. B. Waisenbezüge, Ausbildungsgeld) erhalten hat, welches bei der Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen

8. Wie wirken sich die Unterhaltsleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II als Einkommen des Kindes angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften.

Stand: Januar 2023